OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-500193/11/KH

Datum: Linz, 8. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Hörzing über die Beschwerde des Herrn Dr. H S, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. Dezember 2015, GZ: UR96-33-2015, betreffend Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, dass die im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Verwaltungsstrafen wie folgt herabgesetzt werden:
Spruchpunkt 1): 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden)
Spruchpunkt 2): 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden)
Spruchpunkt 3): 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden)
Spruchpunkt 4): 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden)
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren verringern sich auf 250 Euro (100+50+50+50 Euro).

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Dezember 2015, GZ: UR96-33-2015, wurden über Herrn Dr. H S, X, X (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 8.240 Euro [Spruchpunkt 1)] sowie drei Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 1.680 Euro [Spruchpunkte 2) bis 4)] verhängt. In Spruchpunkt 1) wurde dem Bf vorgeworfen, dass er eine abfallwirtschaftsrechtliche Überprüfung nicht gemäß § 75 Abs. 5 AWG 2002 ermöglicht habe. In den folgenden Spruchpunkten wurde ihm unter Bezug auf einen rechtskräftigen Behandlungsauftrag der belangten Behörde vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, vorgeworfen, diesen nicht vollständig erfüllt zu haben, da am Tag des geplanten Lokalaugenscheines nach wie vor davon erfasste Gegenstände auf der Liegenschaft gelagert waren [Spruchpunkt 2)], weiters habe der Bf die entsprechenden Entsorgungsnachweise nicht vorgelegt [Spruchpunkt 3)] und seien darüber hinaus vom 6. April 2012 bis 15. September 2015 (dies war der Tag des geplanten Lokalaugenscheines der geplanten abfallwirtschafts-rechtlichen Überprüfung) die bereits in Spruchpunkt 2) erwähnten Gegenstände weiterhin entgegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagert worden [Spruchpunkt 4)].

Gegen dieses Straferkenntnis, welches durch Hinterlegung am 31. Dezember 2015 zugestellt wurde, erhob der Bf eine mit 5. Jänner 2016 datierte und am 27. Jänner 2016 binnen offener Frist zur Post gegebene Beschwerde.

Darin führte der Bf u.a. aus, dass es sich bei dem im angefochtenen Straferkenntnis als Maschinenteil bezeichneten Gegenstand um eine mechanische Presse handle, welche als Kunstwerk gelte. Die Drahtrollen sowie die Plastik-streifen bräuchte der Bf für die Verankerung von Bäumen, damit diese das Schloss nicht beschädigen. Die untauglich gewordenen Räder habe der Bf entfernen lassen. Es gebe keinen Grund zu irgendeiner Amtshandlung auf seinem Privatgrundstück. Weiters wies der Bf auf sein Alter hin bzw. darauf, dass er für die Sanierungsarbeiten an dem Schloss jeden Cent brauche.

Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entschei-det durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017, bei welcher der Bf, der Vertreter der belangten Behörde sowie jene abfalltechnische Amtssachverständige, die am

15. September 2015 den geplanten Lokalaugenschein durchgeführt hätte, anwesend waren.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die belangte Behörde erteilte dem Bf mit Bescheid vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), welcher eine Vielzahl von auf der Liegenschaft Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, gelagerten Abfällen umfasste, u.a. auch im nordöstlichen Bereich der Liegenschaft (Zugangsbereich zum Schloss) gelagerte Gegenstände. Diesem Behandlungsauftrag war ein am 5. April 2012 durchgeführter abfallwirtschaftsrechtlicher Lokalaugenschein vorangegangen, in dessen Rahmen die in der Folge vom Behandlungsauftrag umfassten Gegenstände auf der Liegenschaft des Bf vorgefunden wurden.

Im Auftrag der belangten Behörde beabsichtigte die abfalltechnische Amtssachverständige, am 15. September 2015 - auf Anraten der belangten Behörde im Beisein zweier Beamten der PI X - auf der Liegenschaft des Bf, Schloss X in X, X, gemäß § 75 Abs. 4 AWG eine abfallwirtschaftsrechtliche Überprüfung samt Lokalaugenschein durchzuführen. Die Amtssachverständige hatte versucht, am Vortag der geplanten Überprüfung den Bf telefonisch über die bevorstehende Überprüfung in Kenntnis zu setzen. Die von ihr recherchierte Festnetznummer war jedoch zum Zeitpunkt ihres Anrufes nicht vergeben. Der Lokalaugenschein hätte am 15. September 2015 um 9.00 Uhr beginnen sollen, wobei die Amtssachverständige und die Polizeibeamten um diese Zeit vor dem verschlossenen Tor der gegenständlichen Liegenschaft standen und die Amtssachverständige unter Heranziehung einer Handynummer, die ihr seitens der Polizei zur Verfügung gestellt wurde, versuchte, den Bf anzurufen. Der Bf führte im Rahmen dieses Telefongespräches aus, dass er aufgrund eines Gichtleidens nicht zum Eingangstor kommen könne. Die Amtssachverständige ersuchte den Bf unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Durchführung des abfallwirtschaftsrechtlichen Lokalaugenscheines um Einlass. In der Folge tätigte der Bf im Rahmen dieses Telefongespräches unhöfliche Aussagen, welche auch im Tonbandprotokoll zur mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017 protokolliert wurden. Zusammengefasst vermittelte er der Amtssachverständigen unmissverständlich, dass sie sich unverzüglich vom Vorbereich seiner Liegenschaft entfernen solle. Die Amtssachverständige hatte an diesem Tag eine Kollegin zur Ausbildung bei sich und erinnerte sich deshalb noch besonders eingehend an das Gespräch, da sie sich in der Folge mit ihrer Kollegin über die ungewöhnliche Wortwahl des Bf ausgetauscht hatte. Ein neuerlicher Versuch, den Bf telefonisch zu erreichen, schlug in der Folge fehl und der Lokalaugenschein wurde abgebrochen. Die Amtssachverständige konnte jedoch die ihrer fachlichen

Stellungnahme vom 17. September 2015 beiliegenden (und im Akt einliegenden) Fotos hinsichtlich der im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Gegenstände (mindestens 2 Stück Holzräder in stark beschädigtem Zustand, 2 verwitterte Drahtseilspulen, ca. 0,25 m³ grüne Kunststoffbänder, ein Maschinenteil mit erkennbarer Oberflächenkorrosion, mehrere Eisen- und Stahlteile mit erkennbarer Oberflächenkorrosion) anfertigen. Wie darauf ersichtlich, befanden sich die Gegenstände zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 15. September 2015 nach wie vor im Zugangsbereich des Schlosses.

Mit Schreiben vom 17. November 2016 teilte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass er bereits drei Mal 1.000 Euro an Verwaltungsstrafen gezahlt habe, dass die vom angefochtenen Straferkenntnis umfassten Gegenstände kein Müll seien und er sie für bauliche Zwecke bzw. Sicherungsmaßnahmen betreffend das Schloss benötige bzw. es sich dabei zum Teil um Kunstgegenstände handle.

In einer vor der mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017 abgegebenen schriftlichen Stellungnahme führte der Bf aus, dass alle vom angefochtenen Straferkenntnis umfassten Gegenstände bereits lange Zeit vor Erlassung desselben weggeräumt worden seien und er deshalb einen Freispruch beantrage.

Der Bf führte im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017 hinsichtlich der im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Gegenstände nochmals aus, dass alle diese Gegenstände einige Tage nach dem Lokalaugenschein am 15. September 2015 von ihrem Lagerort entfernt und in die Schlosshalle verbracht worden sind. Betreffend die nicht mögliche Durchführung des Lokalaugenscheines auf der Liegenschaft des Bf gab dieser in der mündlichen Verhandlung an, dass es ihm an diesem Tag nicht möglich gewesen sei, zum Gartentor zu kommen und es ihm seit Jahren nicht mehr möglich ist, zu Fuß von der Schlosshalle zum Gartentor zu gelangen. Er müsse in der Halle in das Auto steigen und von dort zur Ausfahrt aus der Liegenschaft fahren. Die Gattin des Bf habe am Tag des 15. September 2015 aufgrund ihrer Knieprobleme nicht die Stiege hinabsteigen und deshalb nicht zum Eingangstor kommen können.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017 hielt die abfalltechnische Amtssachverständige fest, dass aus fachlicher Sicht nichts gegen eine Umlagerung der vom angefochtenen Straferkenntnis umfassten Gegenstände in die betonierte und überdachte Halle spreche. Eine fachliche Beurteilung der genannten Gegenstände aus abfalltechnischer Sicht konnte am 15. September 2015 jedoch aufgrund der nicht bestehenden Eintrittsmöglichkeit auf die Liegenschaft nicht erfolgen. Der Vertreter der belangten Behörde wies auf mehrere bezüglich des Schlosses bestehende bau- und feuerpolizeiliche Aufträge hin und merkte dazu an, dass nicht geklärt sei, ob die Verbringung der genannten Gegenstände in die Schlosshalle aus diesen Gründen möglich sei. Zur Höhe der

verhängten Strafen führte der Vertreter der belangten Behörde aus, dass diese aufgrund bestehender Vorstrafen des Bf und des langen Zeitraumes der Nichterfüllung des Behandlungsauftrages sowie aufgrund der Verhinderung des abfallwirtschaftsrechtlichen Lokalaugenscheines in der genannten Höhe bemessen wurden.

Bezüglich des Bf scheinen zwei rechtskräftige einschlägige Verwaltungsvorstrafen wegen Verstößen gegen das Abfallwirtschaftsgesetz auf.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

§ 2 Abs. 2 und 3 AWG 2002 lauten:

„(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,

2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 3 AWG 2002 lautet wie folgt:

„(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Gemäß § 73 Abs. 1 leg. cit.
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

§ 74 Abs. 4 und 5 AWG 2002 normieren Folgendes:

„(4) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, sind
1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
2. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 82,
3. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 83
und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft, der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebs nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung. Die Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgane und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebs zu vermeiden.

(5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, haben die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Sachverständigen, den Organen der öffentlichen Aufsicht und den Zollorganen das Betreten der Liegenschaften und Gebäude, das Öffnen und Besichtigen der Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen und den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben die genannten Personen und Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen über den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen."

2. Rechtliche Erwägungen:

2.1. Zu den gegenständlichen Tatvorwürfen in objektiver und subjektiver Hinsicht:

Zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 75 Abs. 5 AWG 2002 wäre der Bf am 15. September 2015 verpflichtet gewesen, der Amtssachverständigen das Betreten der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft zu ermöglichen. Der Bf brachte in der mündlichen Verhandlung vor, dass er an diesem Tag aufgrund seines bestehenden Gichtleidens und seine Frau aufgrund ihrer Knieprobleme nicht zum Eingangstor kommen hätten können. Gleichzeitig gab er aber an, dass es ihm gar nicht mehr möglich sei, zu Fuß vom Schloss zum Eingangstor, vor dem die Amtssachverständige stand, zu gelangen, sondern er mit dem Auto, welches in der Schlosshalle abgestellt sei, dorthin fahre. Somit sollte es ihm grundsätzlich auch am 15. September 2015 möglich gewesen sein, damit zum Eingangstor seiner Liegenschaft zu gelangen. Es wäre beispielsweise auch möglich gewesen, sich im Rahmen des Telefongespräches mit der Amtssachverständigen eine gewisse Zeitspanne auszubedingen, binnen derer der Bf - wie in der mündlichen Verhandlung von ihm ausgeführt - von der Halle mit dem Auto zum Eingangstor fahren hätte können oder seine Gattin trotz ihrer aufgrund ihres Knieleidens eingeschränkten Bewegungsfähigkeit über die Stiege hinabsteigen hätte können - dazu sei angemerkt, dass die Gattin des Bf als Zuschauerin bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anwesend war. In dem erwähnten Telefongespräch mit der Amtssachverständigen zeigte der Bf jedoch eindeutig keinerlei Bemühungen, diesbezüglich eine Lösung zu finden bzw. verwendete er im Gegenteil dazu sehr raue Worte, um der Amtssachverständigen klarzumachen, dass diese unverzüglich den Eingangsbereich seines Grundstückes verlassen solle. Somit ist der objektive

Tatbestand hinsichtlich des in Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltenen Tatvorwurfes als verwirklicht anzusehen.

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991 zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Im vorliegenden Fall hat der Bf argumentiert, dass es einerseits keinen Grund für eine Amtshandlung auf seinem Privatgrundstück gäbe und er bzw. seine Frau andererseits am Tag des Lokalaugenscheines gesundheitsbedingt nicht in der Lage gewesen seien, zum Eingangstor zu gelangen. Diesbezüglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen des gegenständlichen Telefongespräches zwischen dem Bf und der Amtssachverständigen jedenfalls die Gelegenheit bestanden hätte, in Ruhe über Möglichkeiten, der Sachverständigen den Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, zu sprechen. Die Art der Wortwahl des Bf im Rahmen des Telefongespräches vermag jedoch keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass er tatsächlich keinerlei Interesse daran hatte, der Amtssachverständigen den Zutritt auf die verfahrensgegenständliche Liegenschaft zu ermöglichen. Folglich ist hinsichtlich dieses Tatvorwurfes jedenfalls eine dem Bf vorzuwerfende Fahrlässigkeit anzunehmen. Somit ist ihm der unter Spruch-punkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltene Tatvorwurf auch in subjektiver Hinsicht anzulasten.

Zu Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die von Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses umfassten Gegenstände waren - wie auf der der fachlichen Stellungnahme der Amts-sachverständigen beiliegenden Fotodokumentation ersichtlich - am Tag des Lokalaugenscheines (sowie zum Zeitpunkt der Erlassung des Behandlungs-auftrages vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011) noch auf der Liegenschaft im Zugangsbereich zum Schloss gelagert. Der Bf brachte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, dass er sie wenige Tage nach dem 15. September 2015 in die Schlosshalle verbracht hat. Der erwähnte Behandlungsauftrag hätte den Bf verpflichtet, die genannten Gegenstände bis 31. März 2013 ordnungsgemäß zu entsorgen. Da die

Gegenstände am 15. September 2015 augenscheinlich noch am selben Ort gelagert waren, ist von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes hinsichtlich des in Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltenen Tatvorwurfes auszugehen.

Zur subjektiven Tatseite ist auf die oben zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten allgemeinen Ausführungen zu verweisen. Der Bf hat bezüglich der Gegenstände sowohl in der Beschwerde als auch in der mündlichen Verhandlung lediglich dargetan, dass sie seiner Meinung nach keine Abfälle darstellen. Darüber hinaus hat der Bf keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, welche ihn vom Vorwurf eines zumindest fahrlässigen Verhaltens entlasten könnten.

Zu Spruchpunkt 3) des angefochtenen Straferkenntnisses:

In Spruchpunkt 2. des Behandlungsauftrages vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, trug die belangte Behörde dem Bf auf, entsprechende Entsorgungsnachweise hinsichtlich aller Spruchpunkt 1. des Behandlungsauftrages genannten Gegenstände vorzulegen. Bislang hat der Bf der belangten Behörde keine Entsorgungsnachweise vorgelegt. Da die Aufforderung zur Vorlage der Entsorgungsnachweise nicht nur die im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Gegenstände, sondern darüber hinaus eine Vielzahl an weiteren Gegenständen betraf, war der diesbezügliche separate Tatvorwurf als zulässig anzusehen. Nachdem der Bf bislang keine Entsorgungsnachweise vorgelegt hat, ist der objektive Tatbestand hinsichtlich des in Spruchpunkt 3) des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltenen Tatvorwurfes als gegeben anzusehen.

Zur subjektiven Tatseite sei wiederum auf die oben zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten allgemeinen Ausführungen verwiesen. Der Bf hat keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, welche ihn vom Vorwurf eines zumindest fahrlässigen Verhaltens entlasten könnten.

Zu Spruchpunkt 4) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Wie bereits erwähnt, waren die vom angefochtenen Straferkenntnis umfassten Gegenstände sowohl zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 6. April 2012 als auch des Lokalaugenscheines am 15. September 2015 im gleichen Bereich auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft gelagert. Da diese Gegenstände im Behandlungsauftrag der belangten Behörde vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, als Abfälle qualifiziert wurden und dieser Behandlungsauftrag in der Folge in Rechtskraft erwuchs, ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall in dem in Spruchpunkt 4) des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Zeitraum Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten (§ 15 Abs. 3 AWG

2002) gelagert wurden, da es sich bei dem gegenständlichen Lagerort weder um eine genehmigte Anlage noch um einen zur Abfalllagerung geeigneten Ort handelt. Somit ist bezüglich des in Spruchpunkt 4) des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltenen Tatvorwurfes der objektive Tatbestand als gegeben anzusehen. Auch wenn die Gegenstände, wie vom Bf angegeben, bereits kurze Zeit nach dem Lokalaugenschein am 15. September 2015 in die Schlosshalle umgelagert worden sind, ändert dies nichts an der Tatsache, dass der objektive Tatbestand zur vorgeworfenen Tatzeit (welche am 15. September 2015 endete) verwirklicht worden ist.

Zur subjektiven Tatseite wird auch diesbezüglich auf die oben zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten allgemeinen Ausführungen verwiesen. Der Bf hat keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, welche ihn vom Vorwurf eines zumindest fahrlässigen Verhaltens entlasten könnten. Aufgrund der bereits eingetretenen Rechtskraft des erwähnten Behandlungsauftrages waren die Argumente des Bf hinsichtlich der aus seiner Sicht nicht bestehenden Entledigungsabsicht im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht zu berücksichtigen.

2.2. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses:

§ 79 Abs. 1 Z 21 AWG 2002 sieht Geldstrafen von 850 bis 41.200 Euro vor, wenn jemand den Verpflichtungen oder Anordnungen gemäß § 75 Abs. 5 nicht nachkommt.
Die belangte Behörde hat hinsichtlich dieses Spruchpunktes eine Geldstrafe in der Höhe von 8.240 Euro verhängt. Als erschwerend wurde von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses angeführt, dass die Kontrolle der Erfüllung des erwähnten Behandlungsauftrages durch eine Amtssachverständige unerlässlich sei bzw. dass sich der Bf bei der Überprüfung äußerst unkooperativ verhalten habe. Dazu ist auszuführen, dass ein Verstoß gegen § 79 Abs. 1 Z 21 AWG 2002 dadurch verwirklicht wird, dass jemand den Verpflichtungen oder Anordnungen gemäß § 75 Abs. 5 nicht nachkommt. Im vorliegenden Fall hat der Bf das Betreten seiner Liegenschaft zwecks Durchführung eines abfallwirtschaftsrechtlichen Lokalaugenscheines aus genannten Gründen nicht ermöglicht und somit das Tatbild des § 75 Abs. 5 AWG 2002 verwirklicht und gegen § 79 Abs. 1 Z 21 leg. cit. verstoßen. Die Verwirklichung eines gesetzlich normierten Tatbildes kann jedoch nicht als Erschwerungsgrund gewertet werden. In § 79 Abs. 1 AWG 2002 sind im Übrigen vorwiegend Verstöße in Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen bzw. schwerwiegende Verstöße gegen das AWG 2002 normiert - die Tatsache, dass der Bf im vorliegenden Fall einen Lokalaugenschein nicht ermöglicht hat, ist im Vergleich zu den weiteren in § 79 Abs. 1 leg. cit. angeführten Verstößen nicht als derart schwerwiegend zu werten. Allerdings ist das unkooperative Verhalten des Bf im Rahmen des Telefongespräches mit der Amtssachverständigen nicht außer Acht zu lassen.

Betreffend den Bf sind zwei rechtskräftige einschlägige Verwaltungsvorstrafen aktenkundig. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden von der belangten Behörde aufgrund der Stellungnahme des Bf vom 6. Dezember 2015 angenommen.

Unter Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe, unter Bedachtnahme auf den Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Tat und die über den Bf rechtskräftig verhängten einschlägigen Vorstrafen wird die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe auf 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) herabgesetzt. Die nunmehr in dieser Höhe verhängte Verwaltungsstrafe wird als tat- und schuldangemessen und ausreichend angesehen, um den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer Verstöße abzuhalten.

Zu den Spruchpunkten 2) bis 4) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 ist zu bestrafen, wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 leg. cit. sammelt, befördert, lagert, behandelt,

gemäß § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 ist zu bestrafen, wer Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt. Bei Verstößen gegen § 79 Abs. 2 AWG 2002 sind Geldstrafen von 450 bis 8.400 Euro zu verhängen.

Die belangte Behörde hat bezüglich der Tatvorwürfe 2 bis 4 Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 1.680 Euro verhängt. Erschwerend gewertet wurden der lange Zeitraum, über welchen der Behandlungsauftrag vom 26. November 2012, GZ: UR01-49-1-2011, vom Bf nicht erfüllt wurde, und die Intensität der Übertretungen, wobei dazu keine näheren Ausführungen seitens der belangten Behörde erfolgten. Dazu ist anzumerken, dass das durch die im gegenständlichen Straferkenntnis angeführten Abfälle hervorgerufene Gefährdungspotenzial vergleichsweise gering ist, der Bf die genannten Abfälle bereits wenige Tage nach dem Lokalaugenschein am 15. September 2015 von ihrem Lagerort im Freien in eine überdachte und mit befestigtem Boden ausgestattete Halle verbracht hat und dass die Nichtvorlage von Entsorgungsnachweisen (was dem Bf in einem separaten Spruchpunkt vorgeworfen wurde) nicht als Übertretung des AWG 2002 von besonders hoher Intensität zu werten ist.

Betreffend den Bf sind zwei rechtskräftige einschlägige Vorstrafen aktenkundig. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden von der belangten Behörde aufgrund der Stellungnahme des Bf vom 6. Dezember 2015 angenommen.

Unter Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe und unter Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungsvorstrafen sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 500 Euro pro Tatvorwurf (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 20 Stunden) als tat- und schuldangemessen und ausreichend an, um den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer Verstöße abzuhalten. Somit sind die in den Spruchpunkten 2) bis 4) verhängten Verwaltungsstrafen jeweils auf die genannten Höhen herabzusetzen.

2.3. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in der zitierten Bestimmung begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag[a]. Hörzing